

**Vereinbarung zur Kooperation in den
Projekten „Familien im Mittelpunkt – für ein
starkes Quartier“**

im Rahmen des Landesprogramms

**„Zusammen im Quartier-
Kinder stärken- Zukunft sichern“**

zwischen

**der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop
(im Folgenden „Stadt“)**

und der

**Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop
Grenzstraße 47
45881 Gelsenkirchen
(im Folgenden „Träger“)**

Präambel

Die Stadt Bottrop hat ämterübergreifend im Rahmen ihrer gesamtstrategischen Ausrichtung und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele der „Innovation City“ und der „Zukunftsstadt 2030+“ das kommunale Präventionsleitbild „Familie vor Ort - von frühen zu frühzeitigen Hilfen“ in intersektoraler Kooperation (z. B. Gesundheit, Jugendhilfe, Bildung, Stadtentwicklung) entwickelt. Wichtige Leitziele dieses Leitbilds sind u.a.: Kinderarmut mildern und verhindern, niederschwellige (Selbst)-hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (-9 Monate bis 18 Jahre) ausbauen, ein Familienbildungsprogramm von der Geburt bis zur Pflege aufbauen, Bildungschancen für alle stärken und Bildungsübergänge gestalten. Die Teilhabemöglichkeiten von allen Kindern und Jugendlichen sollen gefördert werden.

Die alltägliche Lebensführung der Bottroper Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen ihrer Kinder wird damit unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen. Die frühzeitige Unterstützung und Stärkung von Familien ist niederschwellig, sozialraumorientiert, milieuspezifisch, interkulturell, wirksam und nachhaltig angelegt. Durch sozialen Ausgleich und Gerechtigkeit soll auch die Lebensqualität gesteigert werden. Im Rahmen der integrierten Vorgehensweise soll im Quartier der soziale als auch klimagerechte Aspekte der Stadtentwicklung integriert betrachtet werden. Diese integrierte Vorgehensweise in der Stadtentwicklung soll zukünftig auch auf andere Räume in Bottrop übertragen werden.

1. Ziele

- Die Lotsenstellen Prosper III und Bürgerhaus Batenbrock dienen als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
- Die Quartierskümmerer als erste Ansprechpartner/Bezugspersonen arbeiten im Sinne der Familien unterstützend mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammen.
- Die Kapazitäten, Kompetenzen und Ressourcen der Kooperationspartner sind gebündelt, damit Synergien entstehen und Parallelstrukturen vermieden werden können.
- Der Träger der Lotsenstellen beteiligt sich an der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts und der kommunalen Präventionskette im Rahmen der kommunalen Gesamtstrategie Zukunftsstadt 2030+ Bottrop.

2. Zielgruppe

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen im Quartier, insbesondere die, die sich in Überforderungs- und Belastungssituationen befinden oder bei denen diese entstehen können, wie z.B.:

- geringer Bildungsstand
- mangelnde Sprach- und Systemkenntnisse
- fehlende soziale und familiäre Netzwerke
- von Armut und fehlender Teilnahme am gesellschaftlichen Leben betroffene Familien
- relative und strukturelle Armut mit ggf. der Folge soziokultureller Verarmung (Teilhabe).

3. Rahmenbedingungen

- Projektauftrag

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat am 11.06.2018 den Projektauftrag „Zusammen im Quartier – Kinder stärken –

Zukunft sichern“ veröffentlicht.¹ Über den Projektauftrag stellt das MAGS jährlich bis zu 8 Mio. Euro zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Auftrags bezieht sich auf die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in besonders benachteiligten Quartieren und unterteilt sich in drei Bausteine. Im Rahmen des Bausteins / Aktive Nachbarschaft – Bezugspersonen im Quartier können Personalausgaben z.B. für Ansprechpartner/Bezugspersonen (so genannte „Quartierskümmerer“) beantragt werden. Quartierskümmerer sollen Heranwachsende unterstützen, ihnen helfen Widerstandskräfte zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten. Ihre Aufgabe soll vornehmlich darin liegen, Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien im Quartier, die bislang bei Beteiligungs- und Aktivierungsprozessen nicht erreicht werden konnten, anzusprechen und gemeinsame Aktionen mit ihnen zu planen und umzusetzen.

- Projektskizze²

Das Vorhaben „Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ soll in Batenbrock – Südwest sowie in Prosper III, beides Quartiere mit mehrdimensionalen Problemlagen, sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.

4. Struktur

- Quartierskümmerer und Personaleinsatz

Der Träger beschäftigt in den Lotsenstellen fachlich qualifiziertes Personal in Höhe von 2,5 Vollzeitäquivalenten als „Quartierskümmerer“. Zusätzlich stehen Mittel für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte zur Verfügung, sowie eine zusätzliche Arbeitsgelegenheit über das Jobcenter.

- Öffnungszeiten und Angebotsstruktur
 - Die Lotsenstelle Prosper III, Kardinal- Hengsbach- Str. 2-4, 46236 Bottrop und das Büro im Bürgerhaus Batenbrock, Ziegelstraße 15- 46238 Bottrop dienen als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
 - Die Räumlichkeiten in der Lotsenstelle Prosper III werden gemeinsam mit den Ansprechpartnern des Quartiersprojektes „Nachbar(schafft) Klima“ genutzt.
 - Öffnungszeiten Lotsenstelle Prosper III ab dem 15.07.2019 : Montag, 12:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag: 09:00 – 13:00 Uhr
 - Öffnungszeiten Bürgerhaus Batenbrock ab dem 01.09.2019 noch nicht festgelegt.
- Angebotsstruktur

¹s. auch RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage 1 und RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage_2.pdf

² s. Anlage _ Projektkonzeption/Projektskizze v. 16.12.2018

Es findet enge Kooperation mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und Familien- (Bildungseinrichtungen) sowie den Akteuren vor Ort statt. Flankierend werden bewegungsfördernde Angebote durchgeführt, um die Kinder/Jugendlichen weiter sozial zu stabilisieren. Mit dem Familientrainingskonzept: „Familie mobil – ein Training vor Ort“ sollen ca. 40 Familien im Quartier erreicht werden. Es werden Familientreffen in den Quartieren organisiert, um den Austausch zu stärken und die Anbindung an vorhandene Strukturen und Angebote vorzubereiten, z.B. durch die Anbindung an von den Familien konzipierte niedrigschwellige Kursangebote, (ca. 3 Kursangebote à Familie in Kooperation mit der Familienbildung).

- Dienst- und Fachaufsicht des Trägers

Der Träger nimmt die Einstellung und Planung des Personals sowie die Dienst- und Fachaufsicht in eigener Verantwortung wahr. Der Träger ist Ansprechpartner für Verwaltung und Politik in allen Fragen der Weiterentwicklung, der Organisation, der inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit und der Angebote des Projekts.

5. Quartiersarbeit

- Aufgaben der Quartierskümmerer

Die Quartierskümmerer sorgen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenslage der Kinder, Jugendlichen und Familien. Dazu entwickeln sie niedrigschwellige und zugehende Methoden, die sich an den individuellen Möglichkeiten, der Lebenswelt und den Belastungen der Zielgruppe orientieren. Mit ihren Angeboten stellen sie die Stärken der Menschen in den Vordergrund, ermöglichen Partizipation und Teilhabe und fördern die Selbstwirksamkeit der beteiligten Kinder, Jugendlichen und Familien.

- Arbeit mit und in den Familien
 - Die Ansprache von Familien im ausgewählten Quartier und die Kontaktaufnahme erfolgen unter Nutzung der vorhandenen Strukturen und Netzwerke. Dazu wird ein „Ansprache- Konzept“ entwickelt, das die unterschiedlichen Ausgangslagen und Zugangswege der Familien in den jeweiligen Quartieren berücksichtigt.
 - In Kooperation mit Regeleinrichtungen/Institutionen, wie z. B. mit dem Job-Center werden Kriterien festgelegt, welche Familien für das Familientrainingskonzept in Frage kommen. Dazu informiert das Jobcenter potentielle Familien.
 - Familientrainingskonzept: Aufsuchender Ansatz im Rahmen des Konzepts „Familie mobil – ein Training vor Ort“
 - Arbeit in der Familie: Information, Coaching und Beratung zu ausgewählten Themen). Insbesondere der Ansatz des Familientrainings (10 x 2 Stunden) setzt auf eine Aktivierung und Unterstützung der Familien bei der Bewältigung von problematischen und Entwicklung von förderlichen Verhaltensweisen.
 - Die Familien werden auf Wunsch und bei Bedarf über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihre Kinder informiert. Sie erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können. Im Einzelfall erfolgt hierzu eine Anamnese, eine Klärung von Ressourcen und Risiken, sowie Information und Beratung durch die Quartierskümmerer vor Ort.

- Können die Quartierskümmerer dies nicht selbst leisten, vermitteln sie an die Kooperationspartner und bei Bedarf an den ASD im Fachbereich Jugend und Schule.³
 - Aufgrund der heterogenen und komplexen Anforderungen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Familien erforderlich. Dieses Selbstverständnis wird von den Beteiligten anerkannt und in ihr berufliches Handeln eigenverantwortlich integriert.
 - Die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen Eltern/Kinder an der Gestaltung der Beratungs- und Hilfeprozesse und bei der Auswahl der Hilfen ist durch die Kooperationspartner zu gewährleisten.
- Lotsenfunktion und Weitervermittlung ins Hilfesystem

Im Sinne der Familien und zur Vermeidung von Parallelstrukturen werden die Netzwerke der "sozialen Akteure" genutzt und die Ressourcen der Netzwerkpartner gewinnbringend für die Zielgruppe eingesetzt. Wenn die Quartierskümmerer die als sinnvoll erachtete Unterstützung für Familien und Kinder nicht durch eigene Angebote erbringen können, vermitteln sie im Einvernehmen mit den Eltern/Kindern direkt an andere Kooperationspartner oder den A S D.

6. Vereinbarung zur Kooperation

Es findet eine Kooperation mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, dem Netzwerk der Jugendförderung und den (Familien-) Bildungseinrichtungen vor Ort (im Stadtteil/Quartier) statt. Die beteiligten Kooperationspartner bauen an den Schnittstellen zwischen der Gesundheitshilfe, der Jugendhilfe, des Sozialwesens, des (Familien)- Bildungswesens, der Stadtentwicklung und des ehrenamtlichen Engagements und eine verbindliche und tragfähige Kooperationsstruktur auf.

- Die Kooperationspartner haben Kenntnis über die vorhandenen Strukturen und Angebote im Quartier.
- Sie erarbeiten gemeinsame Standards für ihre Zusammenarbeit.
- Die beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner.
- Es findet eine gemeinsame unterstützende Öffentlichkeitsarbeit statt.

Die Kooperationspartner⁴ sind:

- Jobcenter Arbeit für Bottrop (AfB)
- Stadt Bottrop
 - Fachbereich Jugend und Schule
 - Koordinierungsstelle „Kommunale Präventionsketten“ (KPK) inklusive „Netzwerk Frühe Hilfen“ (NWFH)
 - Regionales Bildungsbüro (RBB)
 - Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)
 - Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
 - Fachstelle Schulverweigerung, Gewaltprävention und Krisenintervention an Schulen
 - Referat Migration- Kommunales Integrationszentrum
 - Fachbereiche Stadtplanung, integrierte Stadtentwicklung, Kultur, Gesundheit und Soziales, etc.
- Schulen, Schulsozialarbeiter und OGS⁵- Fachkräfte
 - Grundschulen

³ s. Anlage_ Liste ASD

⁴ s. Anlage _ Liste der Kooperations- und Ansprechpartner

⁵ OGS: Offener Ganztagschule

- Janusz-Korczak-Gesamtschule
- Berufskolleg Stadt Bottrop
- Regeleinrichtungen und freie Träger
 - der Kindertagesbetreuung
 - der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der (Familien-) Bildungseinrichtungen und
 - Fachkräfte im Quartier aus Gesundheit, Sport, Kultur, Verbänden, etc.

Im Rahmen der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit ist folgende Standard-Formulierung (Förderleisten des MAGS und des MKFFI) zu verwenden:

- Mit finanzieller Unterstützung des
 - Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Die Logos
 - der Kommunalen Präventionsketten NRW
 - der Stadt Bottrop
 - der Träger der Angebote

sind auf den Printmedien, Beachflags, Roll-ups und digitalen Medien der Lotsenstellen entsprechend zu platzieren.

7. Meldepflicht beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- Ablauf und Arbeitsschritte gem. § 8a SGB VIII
 - Die Beteiligten agieren bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog zu den Vereinbarungen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII zwischen der Stadt Bottrop und den Trägern der Jugendhilfe.
 - Die im Rahmen der Quartiersarbeit tätigen Fachkräfte aus Gesundheits- und Jugendhilfe etc. verpflichten sich, die Bestimmungen des § 8a SGB VIII⁶ einzuhalten.
 - Hierzu gehört, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Familie bekannt werden. Die Abschätzung des Gefährdungsriskos soll unverzüglich gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen werden.
- Akute Gefährdungssituation
 - Ist die Gefährdung des Kindeswohls akut, so ist der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereichs Jugend und Schule einzuschalten. In Fällen **außerhalb der regulären Dienstzeiten**, mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr in Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes, soll die über die Rufnummern der Polizei/Feuerwehr die Notfallrufbereitschaft des Fachbereichs Jugend und Schule informiert werden.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen
 - Die Personensorgeberechtigten sind in **allen** Fällen mit Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Ablauf beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung
 - Zur besseren Überschaubarkeit der Ablaufschritte beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist ein Ablaufschema⁷ entwickelt und als Anlage beigefügt worden.

⁶ s. Anlage_ Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

⁷ s. Anlage_ Ablaufschema § 8a SGB VIII

8. Einsatz von Ehrenamtlichen

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII⁸

„Im Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Ein Ziel des Gesetzes ist - hier: §72a SGB VIII – die Sicherstellung, dass im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem ein enger Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen hergestellt wird, weder hauptamtliche noch neben- oder ehrenamtliche Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftaten

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- die körperliche Unversehrtheit oder
- die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. [...].

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen (§72a, Abs. 2 SGBVIII).“

Auf dieser Grundlage ist die als Anlage beigefügte Vereinbarung entwickelt und mit der AWO als Träger der freien Jugendhilfe abgestimmt worden. Als Träger des Projektes stellt die AWO sicher, dass die Vereinbarung für den gesamten haupt- neben- oder ehrenamtlichen Personaleinsatz im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung findet.

9. Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften

- Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest / Sozialraum- AG- Innenstadt in Federführung der Koordinierungsstelle kommunale Präventionsketten.
 - Die Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest / Sozialraum- AG- Innenstadt findet 3x jährlich statt. Sie steht allen Kooperationspartnern offen und sollte interdisziplinär besetzt sein.
 - Aufgaben dieses Gremiums sind die Optimierung der Zusammenarbeit im Sozialraum / Quartier und seine Weiterentwicklung.
 - Das Gremium ist ein Arbeitsgremium und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Kooperationspartnern.
 - Es dient vorrangig als Informationsplattform für alle Kooperationspartner.
 - Damit das Gremium arbeitsfähig bleibt, kann die Mitarbeit auch themenspezifisch und vorbereitend in einzelnen, zeitlich flexiblen und befristeten Arbeitsgruppen / Austauschtreffen erfolgen.
 - Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen fließen im Rahmen von Präsentationen aktiv in die Sozialraum- A G' s zurück.
- Arbeitsgemeinschaft der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII in Federführung der Abteilung Kinder- und Jugendförderung.
- Arbeitsgemeinschaft der Quartiersmanager in Federführung der Koordinierungsstelle für integrierte Stadtentwicklung.

10. Datenschutz⁹

Seit dem 25.05.2018 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten die neue Datenschutzgrundverordnung(DSGVO). Die DSGVO gilt für jede/n die/er personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören z.B. Behörden, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Vereine. Die DSGVO soll vor allem mehr Transparenz, Information und Schutz bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bieten. Das sind Daten, welche einer Person bestimmbar zugeordnet werden können (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, etc.).

⁸ s. Jugendhilfeausschuss v. 04.02.2014, Drucksache Nr. 2014/7404

⁹ s. auch Merkblatt „(EU-) DSGVO: Was ist neu im Datenschutz?“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V., Juli 2018

- Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Verarbeitung der Daten bedarf einer legitimierenden Rechtsgrundlage, wie z.B. der Einwilligung der betroffenen Person. In Art. 8 Abs.1 DSGVO ist verbindlich festgelegt worden, dass Kinder und Jugendliche selbst erst ab 16 Jahren wirksam ihre Einwilligung zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten erteilen können. Das betrifft z.B. die Nutzung der digitalen Kommunikationswege (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram, Email, etc.) der in der praktischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteure (z.B. Quartierskümmerer) mit unter 16-Jährigen. Hier, sowie bei der Verwendung von Bildern (z.B. auf der Homepage des Trägers, auf Flyern oder Emails) soll die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Als Träger des Projekts stellt die AWO sicher, dass die Regelungen der DSGVO im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung finden.

11. Evaluation und Berichtswesen

Im Rahmen einer fachlichen und finanzwirtschaftlichen Evaluation werden die Ergebnisse der Angebotsstruktur in gemeinsamen Arbeitsprozessen / Datenanalysen erhoben und ausgewertet. Das wird in einem Bericht jährlich dokumentiert.

12. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder nichtig, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14. Anlagen

- (1)Anlage_Projektkonzeption.pdf
- (2)Anlage_Liste_KOOP_Ansprechpartner.pdf
- (3)Anlage_Liste ASD.pdf
- (4)Anlage_Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.pdf
- (5)Anlage_Ablauf_Verdacht_KWG.pdf
- (6)Anlage_Trägervereinbarung_nach_167_72_a_SGB_VIII.pdf
- (7)Anlage_Datenschutz_Einverständniserklärung zur DSGVO.pdf

Bottrop, _____ 2019

Für die Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Für die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk
Gelsenkirchen/Bottrop
